Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesendeter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme derjenigen für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 1. Dienstag den 1. Januar 1889. 83. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,
die Vereinigung der Landgemeinden Reudnitz und Anger-Crottendorf mit der Stadtgemeinde Leipzig betr.

Unter Bezugnahme auf §. 11 der Ortsstatute über die Vereinigung der Landgemeinden Reudnitz und bez. Anger-Crottendorf mit der Stadtgemeinde Leipzig wird von dem unterzeichneten Rathe und bezw. Polizeiamt der Stadt Leipzig hiermit bekannt gemacht, daß außer den in §. 5 der Ortsstatute selbst gemachten Vorbehalten von den betheiligten Gemeinderäthen anderweite Vorbehalte betreffs der Gültigkeit von örtlichen Vorschriften nicht gemacht worden sind, und daß demzufolge

von und mit dem 1. Januar 1889 die in der Stadt Leipzig gültigen Statute, Regulative, obrigkeitlichen Bekanntmachungen und Anordnungen auch in den bisherigen Bezirken der Landgemeinden Reudnitz und Anger-Crottendorf in Kraft, und die in den vorgenannten Landgemeinden bisher gültig gewesenen Statute, Regulative, obrigkeitlichen Bekanntmachungen und Anordnungen außer Kraft treten, soweit nicht durch unsere nachstehenden Anordnungen eine ausdrückliche Ausnahme gemacht wird.

I.

Von der Einführung in den neuen Stadttheilen werden z. Z. noch ausgenommen:

1) Das Regulativ über die Erhebung der Anlagen für die evangelisch-lutherischen Kirchen in Leipzig vom 10. Juli 1879,
2) das Regulativ, den Zeitpunct der Ingebrauchnahme von Neubauten in der Stadt Leipzig betr., vom 14. November 1881,
3) das Regulativ über Ausführung von Gasrohrleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen vom 2. März 1863,
4) das Regulativ, den Düngerexport in Leipzig betr., vom 8. Januar 1882, nebst Nachträgen.

II.

Hiernächst machen sich einzelne besondere Anordnungen nöthig in Bezug auf

1) **die Begräbniß- und Friedhofordnung für die Stadt Leipzig vom 15. September 1885,**
2) **das Volksschulwesen,**
3) **die Einrichtung des Feuerlöschwesens,**
4) **das Ortsstatut, die Einführung des Schlachtzwanges in Leipzig betr., vom 16. November 1882,**
5) **die Errichtung eines neuen Standesamtes für die beiden bisherigen Landgemeindebezirke,**
6) **die Abhaltung öffentlicher Lustbarkeiten und die Erhebung von Abgaben von denselben,**
7) **das Regulativ für Ausübung des Schornsteinfegergewerbes betr. vom 18. August 1885,**
8) **das Regulativ, die polizeiliche An- und Abmeldung ꝛc. betr., vom 10. October 1883,**
9) **das Straßen-Polizei-Regulativ vom 14. November 1885.**

Diese Anordnungen werden durch besondere Bekanntmachungen getroffen werden, auf welche wir hiermit ausdrücklich verweisen.

III.

Außer den durch die Ortsstatute §. 5 vorbehaltenen und den durch die unter II vorbehaltenen besonderen Anordnungen getroffenen örtlichen Vorschriften wird auch das bisher in Anger-Crottendorf gültig gewesene Regulativ über das Aftermiether- und Schlafstellenwesen vom 25. April 1888 für den bisherigen Bezirk dieser Gemeinde in Kraft erhalten.

Ferner haben wir beschlossen, daß die mit der Stadt vereinigten Gemeindebezirke ihren bisherigen Namen als Stadttheile fortführen sollen. Es wird daher da, wo es aus irgend welchem Grunde, insbesondere zu Vermeidung von Verwechselungen bei Benennung der Straßen, nöthig oder wünschenswerth erscheinen sollte, die betr. Stadttheile besonders zu bezeichnen, dies in folgender Weise:

Leipzig-Reudnitz
Leipzig-Anger-Crottendorf

zu geschehen haben.

Leipzig, am 28. December 1888.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Bretschneider. Wilisch, Afl.

Bekanntmachung.

Durch die an dem 1. Januar 1889 in Kraft tretende Vereinigung der Gemeinden Reudnitz und Anger-Crottendorf mit der Stadt Leipzig kommen die bisher in jenen bestandenen Standesämter in Wegfall und tritt für die Bewohner dieser Stadttheile mit Genehmigung der Königlichen Kreishauptmannschaft Leipzig vom 1. Januar künftigen Jahres ab

das Standesamt Leipzig II

in das Leben.

Dasselbe hat seinen Sitz in dem Rathhause zu Reudnitz, Chausseestraße Nr. 5b, im 1. Stock; als Geschäftszeit für dasselbe wird diejenige beibehalten, welche bei dem Standesamt zu Reudnitz bestanden hat.

Als Standesbeamter ist von uns mit Genehmigung der Königlichen Kreishauptmannschaft der bisherige Standesbeamte des Standesamts Reudnitz,

Herr Gemeindevorstand
Ernst Ludwig Ferdinand Gröpel

ernannt worden, als 1. Stellvertreter desselben

Herr **Carl Wilhelm Robert Kaulisch,**

und als 2. Stellvertreter

Herr **Paul Hermann Richard Heinrich.**

Leipzig, den 28. December 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 8231. Dr. Georgi. Wilisch, Afl.

Bekanntmachung,
die Ausdehnung des Schlachtzwangs auf die Bezirke der bisherigen Landgemeinden Reudnitz und Anger-Crottendorf betr.

Mit der am 1. Januar 1889 erfolgenden Vereinigung der Landgemeinden Reudnitz und Anger-Crottendorf und der Stadtgemeinde Leipzig wird in Gemäßheit von §. 11 der darüber errichteten Ortsstatute und unserer diese Vereinigung betreffenden Bekanntmachung vom heutigen Tage auch das nachstehend unter ⊙ wieder abgedruckte Ortsstatut, die Einführung des Schlachtzwangs in Leipzig betr., vom 16. November 1882, bestätigt am 25. November 1882, in den Bezirken der beiden genannten Landgemeinden mit Zustimmung der Stadtverordneten im Kraft gesetzt.

Es wird daher

vom 1. Januar 1889 ab

für diese Bezirke sowohl die Anlage neuer Privatschlächtereien als die fernere Benutzung bestehender Privatschlächtereien untersagt.

Von diesem Zeitpuncte an dürfen demzufolge die in §. 1 Abs. 2 des gedachten, den Schlachtzwang betr. Statuts bezeichneten Verrichtungen nur in dem der Stadt Leipzig gehörigen öffentlichen Schlachthofe erfolgen.

Ebenso ist von diesem Zeitpuncte an die in §. 3 angeordnete Untersuchung des in die gedachten Bezirke eingeführten frischen Fleisches in Gemäßheit unserer Vieh- und Schlachthofordnung vom 14. Juni 1888 Abschnitt IV in dem an der Kantstraße vor dem Viehhofe gelegenen Fleischbeschaumamte vorzunehmen.

Es findet auch auf das in diesen Bezirken eingeführte frische Schweinefleisch die in unserer Bekanntmachung vom 6. October 1888 getroffene Verfügung Anwendung, daß solches auch dann, wenn der Nachweis erbracht ist, daß dasselbe bereits an einem anderen Orte des deutschen Reiches auf Trichinen untersucht und hierbei Trichinen nicht gefunden worden sind, oder daß an dem Bezugsorte ebenfalls der Zwang zur Trichinenschau besteht, doch nochmals im Trichinenschauamt des Vieh- und Schlachthofs der mikroskopischen Untersuchung zu unterwerfen ist.

Die in §. 7 unter b Abs. 2 des Ortsstatuts über den Schlachtzwang geordnete Frist von 6 Monaten für die Anmeldung von Ersatz-Ansprüchen läuft bis mit dem 30. Juni 1889.

Leipzig, den 28. December 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 8201. Dr. Georgi. Wilisch, Afl.

⊙

Ortsstatut,
die Einführung des Schlachtzwanges in Leipzig betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1876, die öffentlichen Schlachthäuser betreffend, in Verbindung mit §. 23, Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung ist für die Stadt Leipzig, nachdem Rath und Stadtverordnete den Beschluß gefaßt haben, ein öffentliches Schlachthaus und Grundstückcomplex zu errichten, folgendes Ortsstatut erlassen worden:

§. 1.

Für den Stadtbezirk Leipzig ist:

a. die Anlage neuer Privatschlächtereien,
b. die fernere Benutzung bestehender Privatschlächtereien untersagt.

Das Schlachten sämmtlicher Gattungen von Schlachtvieh, einschließlich der Pferde, jede Verrichtung, welche damit im Zusammenhange steht, wie das Abhäuten, Enthaaren, Ausweiden desselben — mit alleiniger Ausnahme des Enthäutens der Kälber — das Einweichen und Reinigen der Eingeweide, darf demzufolge im Bezirke der Stadt Leipzig nur in dem der letzteren gehörigen öffentlichen Schlachthause erfolgen.

Das Verbot unter a. tritt in Kraft, sobald die Stadt Leipzig mit der Errichtung des öffentlichen Schlachthauses begonnen hat, und ist dieser Zeitpunct öffentlich bekannt zu machen.

Das Verbot unter b. tritt erst nach Vollendung und Inbetriebsetzung des öffentlichen Schlachthauses und nach deshalb vom Rathe erlassener öffentlicher Bekanntmachung in Wirksamkeit; der Rath kann dabei eine angemessene weitere Frist im Allgemeinen oder für einzelne Schlächtereien verwilligen.

§. 2.

Alles in das öffentliche Schlachthaus gelangende Schlachtvieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch einen Thierarzt, beziehentlich sobald die Schweine anlangt, außerdem einer mikroskopischen Untersuchung durch verpflichtete Trichinenschauer zu unterwerfen.

§. 3.

Alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch, welches in den Gemeindebezirk eingeführt wird, ist einer Untersuchung durch Thierärzte, bez. Trichinenschauer zu unterziehen.

§. 4.

Für die Benutzung des Schlachthauses und die in §§. 2 und 3 vorgeschriebenen Untersuchungen sind die vom Rathe mit Zustimmung der Stadtverordneten festzustellenden Gebühren zu entrichten.

§. 5.

In öffentlichen, im Eigenthume und der Verwaltung der Stadt stehenden Fleischverkaufshallen darf frisches Fleisch von Schlachtvieh nur dann feilgeboten werden, wenn es im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtet ist.

§. 6.

Die Anordnungen in §§. 2, 3 und 5 können erst nach Vollendung und Inbetriebsetzung des Schlachthofes in Wirksamkeit treten, und ist deshalb vom Rathe öffentliche Bekanntmachung zu erlassen.

§. 7.

Wegen des nach §. 1 unter b. ausgesprochenen Verbots der ferneren Benutzung der im Stadtbezirk vorhandenen Privatschlächtereien verpflichtet sich die Gemeinde, Entschädigung nach folgenden Bestimmungen zu gewähren:

a. den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der bei Erlaß dieses Statuts im Stadtbezirke rechtsgültig bestehenden Privatschlächtereien ist für den erweislichen wirklichen Schaden, welchen sie dadurch erleiden, daß die zum Schlachtbetriebe dienenden Gebäude und Einrichtungen in Folge der nach §. 1 unter b. getroffenen Anordnung ihrer Bestimmung entzogen werden, von der Stadt Ersatz zu leisten.

Hierbei ist jedoch lediglich der Umfang zu berücksichtigen, welchen die Benutzung der betreffenden Gebäude zum Schlachtbetriebe und die vorhandenen Einrichtungen bei Erlaß dieses Ortsstatuts in rechtsgültiger Weise gehabt haben.

Eine Entschädigung der Nachtheile, welche aus Erschwerungen oder Störungen des Geschäftsbetriebes hergeleitet werden möchten, findet nicht statt.

Bei Berechnung des Schadens ist namentlich zu berücksichtigen, daß der Ertrag, welcher von den Grundstücken und Einrichtungen bei anderweiter Benutzung erzielt werden kann, von dem bisherigen Ertrage in Abzug zu bringen ist.

b. Die Feststellung der Höhe des nach Vorstehendem zu leistenden Ersatzes erfolgt zunächst im Verwaltungswege.

Der Ersatzanspruch ist bei dessen Verlust binnen sechs Monaten von Veröffentlichung der nach §. 1 letzter Absatz vom Rathe zu erlassenden Bekanntmachung an beim Rathe anzumelden.

Sofern eine gütliche Einigung mit den Ersatzforderunden nicht stattfindet, so entscheidet in erster Instanz nach Einholung sachverständigen Gutachtens der Rath der Stadt Leipzig.

Gegen dessen Entscheidung findet das Rechtsmittel des Recurses nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. April 1873, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, §. 31 flg. statt.

Will sich der Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte einer Privatschlächterei bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so kommt die Bestimmung in §. 31, al. 2 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 in Anwendung.

Der Rechtsweg ist bei dessen Verlust binnen vier Wochen nach erlangter Rechtskraft der Entscheidung der Verwaltungsbehörde zu beschreiten.

§. 8.

Zuwiderhandlungen gegen die durch gegenwärtiges Statut getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft bestraft. Für die Erfüllung der in §. 3 enthaltenen Anordnung ist sowohl derjenige, welcher das Fleisch einführt, als der Empfänger desselben, wenn er solches im rohen oder verarbeiteten Zustande gewerbemäßig weiter zu verkaufen pflegt, verantwortlich.

Leipzig, den 16. November 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(L. S.) Dr. Georgi.
Die Stadtverordneten.
(L. S.) Dr. Schill. Dr. Wangemann.

Das Ministerium des Innern hat das vorerschlichte, die Einführung des Schlachtzwangs in Leipzig betreffende Ortsstatut bestätigt und ist zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

Decret

unter gewöhnlicher Vollziehung ausgefertigt worden.

Dresden, am 25. November 1882.

Ministerium des Innern.
(L. S.) v. Nostitz-Wallwitz. Müller.

Bekanntmachung,
die öffentlichen Lustbarkeiten in Reudnitz und Anger-Crottendorf betr.

Im Anschluß an §. 11 der Ortsstatute, die Vereinigung der Landgemeinden Reudnitz und Anger-Crottendorf mit der Stadt Leipzig betreffend, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bis auf Weiteres **die Regulative über Erhebung von Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten** und zwar

für den Bezirk der bisherigen Gemeinde Reudnitz das Regulativ vom 11./15. Mai 1887,
für den Bezirk der bisherigen Gemeinde Anger-Crottendorf dasjenige vom 10. November 1886 / 1. Januar 1887

in Kraft bleiben.

Ebenso hat es dabei zu bewenden, daß öffentliche Tanzmusiken in den dafür concessionirten Schankwirthschaften der bisherigen Gemeinden Reudnitz und Anger-Crottendorf nicht öfter und nicht länger stattfinden dürfen, als dies bisher den Inhabern der betreffenden Wirthschaften gestattet war.

Ohne die [illegible] Bestimmungen, welche sich auf Abhaltung öffentlicher Lustbarkeiten beziehen, sind auch das Stadthaus, [illegible] Leipzig, den 28. December 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
VIb. 2373. Dr. Georgi. Wilisch, Afl.

Bekanntmachung,
die Ausübung des Schornsteinfegergewerbes in Reudnitz und Anger-Crottendorf betr.

Da in Gemäßheit von §. 11 der Ortsstatute, die Vereinigung der Landgemeinden Reudnitz und Anger-Crottendorf mit der Stadt Leipzig betreffend, vom 1. Januar 1889 ab das Regulativ für Ausübung des Schornsteinfeger-Gewerbes in der Stadt Leipzig vom 18. August 1885 auch für die Stadttheile Reudnitz und Anger-Crottendorf in Kraft treten wird, so bringen wir dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß beide ehemaligen Landgemeindebezirke von gedachtem Tage ab einen Theil des nur aus **einem** Kehrbezirke bestehenden Stadtbezirkes Leipzig bilden werden. Wegen Ausführung der in §. 1 und §. 3 des gedachten Regulativs enthaltenen Vorschriften wird demnächst weitere Verfügung erlassen werden.

Leipzig, am 28. December 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wilisch, Afl.

Bekanntmachung.

In Folge der am 1. Januar 1889 stattfindenden Vereinigung der Gemeinden **Reudnitz** und **Anger-Crottendorf** mit der Stadtgemeinde Leipzig leidet von gedachtem Tage an auch das **Regulativ „die polizeiliche An- und Abmeldung der Einwohner und Fremden in der Stadt Leipzig betreffend"** vom 10. October 1883 auf das neu hinzutretende Stadtgebiet Anwendung und verlieren vom gleichen Tage an die bisher für gedachte Ortschaften bezüglich des polizeilichen Meldewesens bestandenen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Es sind jedoch die polizeilichen An- und Abmeldungen für die Bewohner von Reudnitz und Anger-Crottendorf auch fernerhin und zwar auch da, wo nach dem vorgedachten Melderegulative (vgl. §§. 6, 11, 24, 27) diese Geschäfte beim Hauptmeldeamte zu erledigen sind, bei den betreffenden, als Bezirksmeldestellen fortbestehenden Meldeamts-Expeditionen in Reudnitz (Rathhaus, parterre links) bez. in Anger-Crottendorf (Rathhaus, parterre) zu bewirken.

Leipzig, am 28. December 1888.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider.

Bekanntmachung.

In Folge der am 1. Januar 1889 stattfindenden Vereinigung der **Gemeinden Reudnitz** und **Anger-Crottendorf** mit der Stadtgemeinde Leipzig mache sich vom gedachten Tage an die Bildung **dreier neuer Polizeibezirke** nöthig. Der erste dieser Bezirke (XI. Bezirk) umfaßt den **nördlichen Theil von Reudnitz** bis zum Eilenburger Bahnhof, der zweite (XII.) Bezirk den **südlich** von diesem Bahnhof gelegenen Theil von **Reudnitz** sowie gedachten Bahnhof selbst, der dritte (XIII.) Bezirk endlich den bisherigen Gemeindebezirk **Anger-Crottendorf.**

Die Polizeiwachen befinden sich für den XI. Bezirk im Reudnitzer Rathhaus (Souterrain), für den XII. Bezirk im westlichen Seitenflügel des Reudnitzer Schulgebäudes an der Oststraße und für den XIII. Bezirk im Parterre des bisherigen Rathhauses von Anger-Crottendorf.

Die Bezirksmeldestelle für den XI. und XII. Bezirk befindet sich im Reudnitzer Rathhaus (Parterre links), die für den XIII. Bezirk im bisherigen Rathhause von Anger-Crottendorf (im Wachlocal).

Leipzig, am 28. December 1888.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider.

Sparcasse Connewitz.

Der Zinsenberechnung halber bleibt die hiesige Sparcasse vom 17. December cr. ab für den Sparverkehr **geschlossen.** Die Wiedereröffnung derselben findet

Sonnabend, den 5. Januar 1889

statt und wird von diesem Tage ab wie seither Montags Nachm. 3—6, Mittwochs und Sonnabends Vorm. 9—1 Uhr expedirt.

Hypothekenzinsen werden auch während der Zeit der Unterbrechung des Sparverkehrs angenommen.

Connewitz, am 30. November 1888.

Die Sparcasse-Verwaltung.
Eulenstein, Dir.

Bekanntmachung,
die Einrichtung der offenen Armenpflege in den Stadtbezirken Reudnitz und Anger-Crottendorf betreffend.

Zum Zwecke der Durchführung der Vorschriften unserer Orts-Armenordnung vom 24. November 1880 in den Stadtbezirken Reudnitz und Anger-Crottendorf hat das unterzeichnete Armendirectorium aus den genannten Stadtbezirken vier Armenpflegedistricte gebildet. Es bestehen diese Districte aus den folgenden Straßen:

I. District.

Aeußere Taucher Straße, Lutherstraße, Melanchthonstraße, Harkortstraße, Constantinstraße, Eisenbahnstraße, Robert, Elsaßstraße, Margaretenstraße, Kuchengartenstraße, Seitenstraße, Grenzstraße, Leipziger Straße, Senfeldenstraße, Gemeindestraße, Kohlgartenstraße, Marschallstraße.

II. District.

Rathhausstraße, Kronprinzstraße, Schulstraße, Borwitzstraße, Lilienstraße, Capellenstraße, Wurzener Straße, Chausseestraße, Augustenstraße, Louisenstraße, Heinrichstraße, Feldstraße.

III. District.

Nostitzstraße, Roßbachstraße, Wollwitzstraße, Hauptstraße, Tiefe Straße, Gartenstraße, Kurtstraße, Friedrichstraße, Wilhelmstraße, Albertstraße, Rudolfstraße, Gerichtsweg, Täubchenweg, Bernhardstraße, Martinstraße.

IV. District.

Eilenburger Straße, Gutenbergstraße, Friedrich Auguststraße, Brommestraße, Oststraße, Johannisallee, Mühlstraße, Victoriastraße, Carolastraße, Wilhelmstraße, Riebeckstraße, Stiftstraße, Albertstraße, Josephinenstraße, Mathildenstraße, Friccius[illegible], Hohenzollernstraße, Schwarzenbergstraße, Platzmannstraße.

Auf Vorschlag der den Rath und Stadtverordneten für diese Districte ernannten Herren Pfleger (welche sämmtlich die auf sie gefallene Wahl angenommen haben) sind als **Districtsvorsteher**

für den I. District: Herr Tapezierer O. Fluitz in Reudnitz, Rathhausstraße 30,
für den II. District: Herr [illegible] F. Benne in Reudnitz, [illegible]straße 20,
für den III. District: Herr [illegible] Crottendorf,
für den IV. District: Herr Brauerei-Director Rein Reudnitz, Mühlstraße 7,

von uns erwählt worden.

Ihre Sitzungen halten die Pfleger vom District I und II im Reudnitzer Rathhaus, Zimmer Nr. 6, District III und IV in dem Schulhause Reudnitz, oberen Theils.

Unterstützungsgesuche können von den Armen dieser Districte entweder bei den betreffenden Herren Districtsvorsteher unmittelbar, oder bei dem Armenamte, Obstmarkt 3, I., angebracht werden.

Als **Armenarzt** für diese Districte haben wir Herrn Dr. med. F. E. Kohl in Reudnitz, Leipziger Straße 2, I., bestellt.

In Ansehung der **Hebammenhilfe für arme Wöchnerinnen** bewendet es bei unserer Bekanntmachung vom 15. Februar 1881, wonach im Falle der Zahlungsunfähigkeit die Hebamme ihre Rechnung, nach den in dieser Bekanntmachung geordneten Sätzen aufgestellt, bei deren Verlust binnen **vier** Wochen von der Geburt ab beim Armenamte mit dem Antrage auf Zahlung aus der Armencasse einreichen kann.

Die **Besorgung der Armenleichen** liegt nach dem für die Stadtbezirke Reudnitz und Anger-Crottendorf in Kraft getretenen §. 3 der Begräbniß- und Friedhofsordnung für die Stadt Leipzig den Leichenfrauen und zwar einer jeden für ihren Bezirk ob.

Leipzig, den 29. December 1888.

Das Armendirectorium.
Stadtrath Ludwig-Wolf, Vors.

Bekanntmachung.

Zur Erleichterung des Verkehrs mit unserer **Steuer-Abtheilung,** einschließlich der **Stadt-Steuereinnahme,** haben wir beschlossen, die **Geschäftszeit** bei unseren vorbezeichneten Verwaltungsstellen, zu welchen auch die in **Leipzig-Reudnitz,** Rathhaus, eingerichtete Steuer-Hebestelle gehört, vom 2. Januar 1889 ab bis auf Weiteres auf die Stunden

von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags
und
von 3 Uhr bis 6 Uhr Nachmittags

festzusetzen, jedoch mit der Beschränkung, daß **Nachmittags Cassengeschäfte nur bis 4 Uhr** erledigt werden.

Leipzig, den 31. December 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Frenzel.

Für Unterlassung der Zusendung von Neujahrskarten gingen ferner ein:

von Herrn	Geh. Rath Prof. Dr. Windscheid	6 ℳ
„ „	Architekt Moritz Münch (Firma Carl Schreiber)	6 „
„ „	Dr. med. Georg Joseph	6 „
„ „	C. W. Seyffert	6 „
„ „	Georg Igig	6 „
„ „	Robert John sen.	5 „
„ „	Adolf Neßbach	6 „
„ Herren	Joseph Finkelstein & Co.	6 „
„ Herrn	Paul Eduard Kürsten	6 „
„ „	Hermann J. Meyer (Bibl. Institut)	6 „
„ „	Carl Strube	6 „
„ „	Hermann Mendelssohn	6 „
„ „	Hofrath Dr. med. Hering	6 „
„ „	Dr. med. Ktare	6 „
	Summa	83 ℳ,

worüber hierdurch dankend quittirt wird.

Außerdem ist in der gestrigen diesbezüglichen Veröffentlichung, statt Max Hentschel:

„Herr Rechtsanwalt „Moritz Hentschel"

zu lesen.

Leipzig, den 31. December 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Armenamt.)
Ludwig-Wolf. Schäfer.

SLUB
Wir führen Wissen.